

56. Ist die Vorschrift in l. unic. Cod. de sent. 7, 47, daß als Interesse nicht mehr gefordert werden darf, als das doppelte des Wertes des Obligationsgegenstandes, auch dann anwendbar, wenn das Interesse nicht wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung einer bestehenden Obligation gefordert wird, sondern der Schadensersatzanspruch durch eine rechtswidrige Handlung entsteht?

III. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1882 i. S. C. (Bekl.) w. R. (Kl.)  
Rep. III. 155/81.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Aus den Gründen:

. . . „Wenn vom Revidenten geltend gemacht wird, es müsse nach

l. unic. Cod. de sent. 7, 47 das doppelte des Wertes des zu restituierenden Schiffes als die äußerste Grenze der Höhe des Schadensersatzes angesehen werden, so ist auch diese Ausführung nicht zutreffend, vielmehr dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß die l. unic. Cod. cit. im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei. Es ist die in der Doktrin und Praxis vorherrschende Ansicht zu billigen, daß der in l. unic. cit. von Justinian aufgestellte Satz: Sancimus itaque, in omnibus casibus, qui certam habent quantitatem vel naturam, veluti in venditionibus et locationibus et omnibus contractibus hoc quod interest dupli quantitatem minime excedere, nur dann Anwendung finde, wenn jemand aus einem obligatorischen Grunde einen bestimmten Gegenstand zu fordern hat, und durch Nichtleistung oder nicht gehörige Leistung der Schuldner dem Gläubiger einen Schaden zufügt, wenn das Interesse wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung einer bestehenden Obligation gefordert wird und den nachfolgenden Gegenstand einer Obligation bildet, daß jene Verordnung dagegen keine Anwendung finde, wenn erst durch eine rechtswidrige, Schaden bringende Handlung eine Obligation entsteht und der Schadensersatz den prinzipalen Gegenstand der Forderung bildet. Letzteres ist aber vorliegend der Fall, indem der Anspruch auf Schadensersatz nicht auf einem Vertragsverhältnisse, sondern auf der widerrechtlichen Wegnahme des Schiffes durch den Beklagten beruht.“